

**Habilitationsordnung der Universität Heidelberg
der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

vom 10. Mai 2023

Aufgrund von § 39 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2) hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Mai 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Die Habilitation
- § 2 Voraussetzungen für die Habilitation

Abschnitt II: Gremien und Zuständigkeiten

- § 3 Habilitationskonferenz
- § 4 Mentorin bzw. Mentor, Habilitationskommission und Gutachterinnen bzw. Gutachter

Abschnitt III: Leistungsanforderungen/Prüfungsbestandteile

- § 5 Leistungs- und Prüfungsbestandteile
- § 6 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 7 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung
- § 8 Mündliche Habilitationsleistung

Abschnitt IV: Verfahrensablauf

- § 9 Habilitationsantrag
- § 10 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation
- § 11 Habilitationsphase und Zwischenevaluation
- § 12 Zulassung zur Habilitationsprüfung
- § 13 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 14 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 15 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 16 Durchführung der mündlichen Habilitationsleistung
- § 17 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung
- § 18 Vollzug der Habilitation
- § 19 Wiederholung der Habilitation
- § 20 Feststellung einer Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 21 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 22 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Die Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss in einem der Fakultät für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften zugeordneten Fach oder Fachgebiet und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit sowie Lehrerfahrung voraus.
- (2) Über die Anerkennung eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Abschlusses, der nicht in dem Fach oder Fachgebiet der beabsichtigten Habilitation erworben wurde, entscheidet die Habilitationskonferenz auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Abschnitt II: Gremien und Zuständigkeiten

§ 3 Habilitationskonferenz

- (1) Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskonferenz durchgeführt.
- (2) Der Habilitationskonferenz gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 2. die Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren nach erfolgreicher Eignungsevaluation
 3. die Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren der Fakultät, denen die korporationsrechtliche Stellung einer Professorin bzw. eines Professors übertragen wurde
 4. die Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Fakultät, die an ihr tätig sind
 5. die apl. Professorinnen bzw. apl. Professoren der Fakultät.
- (3) Bei der Entscheidung über die Habilitationsleistungen des einzelnen Habilitationsverfahrens können in der Habilitationskonferenz entpflichtete Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät im Ruhestand sowie weitere Professorinnen bzw. Professoren anderer Fakultäten der Universität als stimmberechtigte Mitglieder mitwirken, wenn die Habilitationskonferenz dies mehrheitlich beschließt.

- (4) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habilitationskonferenz ist die Dekanin bzw. der Dekan, bei deren (dessen) Verhinderung die Prodekanin bzw. der Prodekan oder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Sie bzw. er leitet die Sitzungen und trifft die für die Durchführung der Sitzungen erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
- (5) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer der nach Abs. 2 Ziffer 1 Stimmberechtigten anwesend ist.
- (6) Die Beschlussfassung richtet sich nach der jeweils geltenden Verfahrensordnung der Universität.
- (7) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4 Mentorin bzw. Mentor, Habilitationskommission und Gutachterinnen bzw. Gutachter

- (1) Für jedes Verfahren bestellt die Habilitationskonferenz eine Mentorin bzw. einen Mentor oder ein Fachmentorat. Die Mentorin bzw. der Mentor muss Professorin bzw. Professor gemäß § 3 Abs. 2 Punkt 1 sein. Das Fachmentorat besteht aus höchstens 3 Mitgliedern, von denen mehr als die Hälfte Professorinnen oder Professoren gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 sein müssen.
- (2) Zur Vorbereitung der Beurteilung der schriftlichen Leistung bestellt die Habilitationskonferenz jeweils eine Habilitationskommission und gleichzeitig eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Kommission sowie Gutachterinnen bzw. Gutachter. Diese sind, soweit nicht Mitglieder der Habilitationskonferenz, an der Habilitationskonferenz und der Habilitationskommission stimmberechtigt zu beteiligen.

Abschnitt III: Leistungsanforderungen/Prüfungsbestandteile

§ 5 Leistungs- und Prüfungsbestandteile

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6
- der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 7
- die mündliche Habilitationsleistung gemäß § 8

§ 6 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer monographischen Habilitationschrift oder herausragenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen (kumulativ), die zusätzlich zu den der Promotion zugrundeliegenden Schriften vorliegen. Die Rahmenvorgaben werden von der Habilitationskonferenz vorgegeben und können fächerspezifisch präzisiert werden.
- (2) Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Eignung und Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu der den Professorinnen bzw. Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgehen.
- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung kann als Ganzes oder teilweise bereits veröffentlicht sein. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein, es sei denn, die Habilitationskonferenz lässt auf Antrag im Einzelfall eine andere Sprache zu.

§ 7 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

- (1) Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung ist vor der Zulassung zur Habilitationsprüfung wie folgt zu erbringen:
 - das Abhalten einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung gemäß (2) oder
 - die Durchführung studiengangbezogener Lehrveranstaltungen gemäß (3) oder
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungen
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskonferenz kann im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll, bestimmen. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Lehrveranstaltung im Sinne des Studienplans des jeweiligen Faches oder Fachgebietes. Ist die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Veranstalterin oder der Veranstalter, so muss sie oder er von der Veranstalterin oder dem Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.

Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 bestimmt ist, zeigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskonferenz dies den Mitgliedern der Habilitationskonferenz schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Lehrveranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist der Habilitandin bzw. dem Habilitanden Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.
- (3) Die Habilitationskonferenz kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen an der Universität Heidelberg im Sinne von Absatz 1 Satz 2 unter studentischer Lehrevaluation abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

§ 8 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Leistung besteht aus einem 20- bis 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion. In Vortrag und Aussprache soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzulegen und zu vertreten.
- (2) Aus der mündlichen Habilitationsleistung soll die Eignung und Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu der den Professorinnen bzw. Professoren aufgegebenen Forschungs- und Lehrtätigkeit hervorgehen.

Abschnitt IV: Verfahrensablauf

§ 9 Habilitationsantrag

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber stellt einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Habilitationskonferenz (Habilitationsantrag). In dem Habilitationsantrag ist das Fach oder Fachgebiet anzugeben, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Lehrbefugnis (Venia legendi) anstrebt.

- (2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen
1. ein Exposé des Habilitationsprojektes,
 2. einen Vorschlag über eine Mentorin bzw. einen Mentor oder ein Fachmentorat,
 3. ein mit der vorgeschlagenen Mentorin bzw. dem Mentor oder dem Fachmentorat abgestimmtes Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren (Habilitationsschrift, Lehre, wissenschaftliche Weiterbildung etc.) niedergelegt sind,
 4. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind,
 5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen,
 6. eine Kopie der Promotionsurkunde,
 7. eine Erklärung darüber, ob bereits an anderen Fakultäten der Universität oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen ein Habilitationsversuch unternommen wurde oder wird.
- (3) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand und bestimmt die Mentorin bzw. den Mentor oder das Fachmentorat gemäß § 4 Abs. 1.
- (4) Die Annahme ist zu versagen, wenn
1. die Bewerberin bzw. der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat,
 2. der Habilitationsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 fehlen,
 4. die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits zweimal erfolglos einen Habilitationsversuch unternommen hat,
 5. der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde.
- (5) Der Habilitationsantrag kann bis zur Entscheidung der Habilitationskonferenz über die Zulassung zur Habilitationsprüfung gemäß §12 Abs. 2 einmal zurückgenommen werden.

§ 10 Widerruf, Erlöschen der Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzung nach § 2 entfällt.

- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich die Habilitandin bzw. der Habilitand einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Heidelberg verstoßen wurde.

§ 11 Habilitationsphase und Zwischenevaluation

- (1) Mit der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand beginnt die Habilitationsphase. Für die Durchführung und Einhaltung des Memorandums sind die Mentorin bzw. der Mentor oder das Fachmentorat zuständig.
- (2) Nach etwa zwei Jahren soll eine Zwischenevaluation stattfinden. Auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen oder bis zu 12 Monate zurückgestellt werden.
- (3) Die Zwischenevaluation wird auf Grundlage eines schriftlichen Berichts der Habilitandin bzw. des Habilitanden und einer Stellungnahme der Mentorin bzw. des Mentors oder dem Fachmentorat von der Habilitationskonferenz durchgeführt.
- (4) Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach Vereinbarung des Memorandums abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der Venia legendi nicht mehr als sechs Monate liegen sollen.

§ 12 Zulassung zur Habilitationsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann die Habilitandin bzw. der Habilitand die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6 Abs. 1 in einer der Zahl der Mitglieder der Habilitationskommission und einem zusätzlichen Auslageexemplar entsprechenden Anzahl sowie eine elektronische Version in einem gängigen Datenformat,
 2. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung gemäß Ziffer 1 von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden selbständig angefertigt worden ist und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind,
 3. aktueller Lebenslauf mit vollständigem Publikationsverzeichnis und Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 4. Lehrevaluationsergebnisse,
 5. der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 7.
- (2) Die eingereichten Unterlagen sind den Mitgliedern der Habilitationskonferenz zugänglich zu machen. Über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung und die Zulassung zur Habilitationsprüfung entscheidet die Habilitationskonferenz.
- (3) Mit der Zulassung zur Habilitationsprüfung bestellt die Habilitationskonferenz die Habilitationskommission und deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden gemäß § 4 Abs. 2.

- (4) Wird die Habilitandin bzw. der Habilitand nicht zur Habilitationsprüfung zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt dies ihr bzw. ihm schriftlich mit.

§ 13 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskonferenz bestellt mindestens 2 Gutachterinnen bzw. Gutachter aus der Fakultät, aus einer anderen Fakultät, einer anderen Universität oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter können Professorinnen bzw. Professoren und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten bestellt werden.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission setzt den Gutachterinnen bzw. Gutachtern eine angemessene Frist für die Vorlage der Gutachten.
- (3) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt ein schriftliches Gutachten vor, das eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme zu dem Fach oder Fachgebiet enthält, für das die Habilitandin bzw. der Habilitand die Lehrbefugnis anstrebt. Die Habilitationskommission kann in Zweifelsfällen zusätzliche Gutachten einholen.
- (4) Die Habilitationskommission fertigt einen schriftlichen Bericht an, der eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme über den Umfang der zu erteilenden Lehrbefugnis (Fach oder Fachgebiet, für das sich die Habilitandin bzw. der Habilitand habilitieren will) enthält.

§ 14 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann vom Tage der Zulassung zur Habilitationsprüfung an von den Mitgliedern der Habilitationskonferenz eingesehen werden.
- (2) Mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung der Habilitationskonferenz über die schriftliche Habilitationsleistung sind die Gutachten den Mitgliedern der Habilitationskonferenz zugänglich zu machen.

§ 15 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskonferenz entscheidet über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Vor der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist der Habilitandin bzw. dem Habilitanden auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten zu geben. Empfehlen ein oder mehrere Gutachterinnen bzw. Gutachter die Ablehnung der Habilitationsleistung, kann die Habilitandin bzw. der Habilitand verlangen, dass ein weiteres Gutachten eingeholt wird; dem Verlangen muss entsprochen werden. Sie bzw. er kann eine Gutachterin bzw. einen Gutachter vorschlagen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Durchführung der mündlichen Habilitationsleistung

- (1) Mit dem Beginn der Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 14 fordert die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskonferenz die Habilitandin bzw. den Habilitanden auf, drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zu benennen. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und dürfen nicht aus dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung der Habilitandin bzw. des Habilitanden stammen.
- (2) Hat die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung anerkannt, so wählt sie eines der drei von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen aus und legt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und die daran anschließende Aussprache fest. Wird die Auswahl aus diesen Themenvorschlägen abgelehnt, so muss ein neuer Themenvorschlag eingereicht werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt der Habilitandin bzw. dem Habilitanden das ausgewählte Thema und den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag unverzüglich mit. Zwischen der Mitteilung und dem Termin des wissenschaftlichen Vortrags müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache finden vor der Habilitationskonferenz statt. An Vortrag und Aussprache können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auch Mitglieder der Fakultät als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, die sich der Habilitation unterziehen wollen, sowie diejenigen, die einen Habilitationsantrag bei der Fakultät gestellt haben. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und Festlegung der Venia legendi

- (1) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung.
- (2) Hat die Habilitationskonferenz die mündliche Habilitationsleistung anerkannt, so bestimmt sie im unmittelbaren Anschluss daran das Fach oder Fachgebiet, das den Umfang der Lehrbefugnis der Habilitandin bzw. des Habilitanden begrenzt. Das Fach oder Fachgebiet wird unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung, der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und der bisher ausgeübten Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften festgelegt.
- (3) Hat die Habilitationskonferenz die mündliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, kann die Habilitandin bzw. der Habilitand diese nach schriftlichem Antrag innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholen. In diesem Fall beginnt das Habilitationsverfahren wieder bei § 16.
- (4) Wird die mündliche Habilitationsleistung zum zweiten Mal nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 18 Vollzug der Habilitation

- (1) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskonferenz ist die Habilitation vollzogen. Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt der Habilitandin bzw. dem Habilitanden den Vollzug und den Umfang der Lehrbefugnis unmittelbar nach der mündlichen Habilitationsleistung mit. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“

verbunden.

- (2) Die Habilitandin bzw. der Habilitand erhält über ihre bzw. seine Habilitation eine Urkunde, in der das Fach oder Fachgebiet bezeichnet ist, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Urkunde trägt das Datum des wissenschaftlichen Vortrages. Für die Ausfertigung der Urkunde ist das Dekanat zuständig.

§ 19 Wiederholung der Habilitation

Im Falle der Beendigung des Habilitationsverfahrens aufgrund der Ablehnung der Zulassung gemäß § 10 oder der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 15 Abs. 3 kann einmal ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden. Die abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung kann als solche nicht erneut vorgelegt werden.

§ 20 Feststellung einer Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag einer bzw. eines an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg Habilitierten kann die Habilitationskonferenz deren bzw. dessen Lehrbefugnis auf ein weiteres Fach oder Fachgebiet der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften ausdehnen, wenn die bzw. der Habilitierte wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine Ausdehnung ihrer bzw. seiner Lehrbefugnis rechtfertigen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.
- (2) Eine weitere mündliche Habilitationsleistung entfällt. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Über den Antrag soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.

§ 21 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

- (1) Wird von Habilitierten, die sich an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften zugeordnetes Fach oder Fachgebiet angestrebt, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Die bereits erbrachten Habilitationsleistungen können durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden.
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen erfolgt durch die Habilitationskonferenz.
- (3) Wird die Lehrbefugnis von der Habilitationskonferenz nach Anerkennung von außerhalb der Fakultät erbrachten Habilitationsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 erteilt, so hat die Privatdozentin bzw. der Privatdozent auf ihre bzw. seine bisherige Lehrbefugnis zu verzichten. Wird die Lehrbefugnis an eine Bewerberin oder einen Bewerber von einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg verliehen, kann die Habilitationskonferenz auf Antrag der betroffenen Fakultäten die Beibehaltung der bisherigen Lehrbefugnis gestatten.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 22 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten an der Fakultät erlischt,
1. durch Bestellung zur Privatdozentin bzw. Privatdozenten oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor,
 3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. eines Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht, solange die bzw. der Betreffende als Professorin bzw. Professor oder Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
1. wenn die bzw. der Betreffende aus Gründen die sie bzw. er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 2. wenn sie bzw. er eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten als schweres Dienstvergehen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu werten ist,
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten rechtfertigen würde,
 4. wenn ein verliehener Doktorgrad aberkannt wurde,
 5. wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis festgestellt wurde.

Die Lehrbefugnis kann auch vorübergehend – längstens bis zur rechtskräftigen Feststellung der Straftat – durch die Rektorin bzw. dem Rektor widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Sinne von §39 BeamtenStG nach sich ziehen würde.

- (3) Das Erlöschen, das Ruhen und der Widerruf sind der bzw. dem Betreffenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg vom 22. September 2006, in der Fassung vom 12.11.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.11.2010, S. 1813), außer Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingeleitete Verfahren werden

innerhalb einer einjährigen Übergangsfrist auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 10. Mai 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor